

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 71

**Der formalisierte Schutz
des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
durch das Strafrecht**

Von

Dennis Häger



Duncker & Humblot · Berlin

DENNIS HÄGER

Der formalisierte Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
durch das Strafrecht

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Claus Kreß, Michael Kubiciel

Cornelius Nestler, Frank Neubacher

Martin Waßmer, Thomas Weigend, Bettina Weißer

Professoren an der Universität zu Köln

Band 71

Der formalisierte Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das Strafrecht

Von

Dennis Häger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Hohe Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln hat diese Arbeit
im Sommersemester 2017
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0936-2711
ISBN 978-3-428-15455-5 (Print)
ISBN 978-3-428-55455-3 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85455-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Promotionsbüro der Graduiertenschule der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Mai 2017 als Dissertation angenommen. Für mich war die Erstellung dieser Arbeit eine Herausforderung und persönlich bereichernde Erfahrung zugleich. Den Personen, die mich während der Promotionszeit begleitet und in vielfältiger Art und Weise unterstützt haben, möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Thomas Weigend, für seine jederzeitige Unterstützung und sein hervorragendes persönliches Engagement bei der Betreuung der Arbeit. Durch seine konstruktiven Anmerkungen, Hinweise und Kritiken hat er entscheidend zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Martin Waßmer für die freundliche Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein herzlicher Dank gebührt weiterhin meinen Freunden und Kollegen, durch die ich meine Promotionszeit in schöner Erinnerung behalten werde. Neben den vielen Freunden, die schon seit meiner Kindheit für willkommene und spaßige Ablenkungen sorgen, möchte ich denjenigen danken, die zu Schul- und Studienzeiten hinzugekommen sind und stets ein offenes Ohr für mich haben. Hierbei hervorzuheben sind Laura Rayak und Boško Dmitrović, die während der Arbeits- und Kaffeepausen in anregenden Diskussionen interessante Ideen zu dem hier bearbeiteten Dissertationsthema beitrugen.

Nicht zuletzt möchte ich Annika Firnich danken, die mir mit viel Geduld, Liebe und Zuneigung auch in anstrengenden und mühsamen Zeiten zur Seite stand. Ihre liebevolle Art erleichterte mir den Weg der Promotion, der gelegentlich steinig war. Ohne ihre Unterstützung, ihre motivierenden Worte und ihr Verständnis wäre die Arbeit nicht in dieser Weise geglückt.

Mein größter Dank gilt an dieser Stelle meiner Familie und ganz besonders meinen Eltern, Irmtraud Jasser-Häger und Hans-Dieter Häger. Sie haben mir nicht nur die Ausbildung sondern auch die Basis für meine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht, indem sie mich auf meinem bisherigen Lebensweg in jeder erdenklichen Weise vorbehaltlos unterstützt, gefördert und gefordert haben. Ich danke meinen Eltern von Herzen für ihren steten Rückhalt, ihren Zuspruch und ihre Liebe. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Köln, im Januar 2018

Dennis Häger

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
B. Zwecksetzung des 15. Abschnitts des StGB	17
I. Ausgangsüberlegung	18
1. Rechtsgutsbegriff	18
2. Ausgangsthese	25
3. Verfassungsrechtlicher Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dessen strafrechtliche Relevanz	29
a) Ursprung und Dogmatik des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	29
b) Schutzbereichsbestimmung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	30
aa) Bestimmung des Schutzbereichs durch Bildung von Schutzinteressen	32
bb) Strafrechtlich relevante Schutzinteressen des allgemeinen Persönlich- keitsrechts	37
cc) Folgerungen und „gesellschaftliches Informationsinteresse“	42
c) Das informationelle Selbstbestimmungsrecht als Fundament strafrechtlich relevanter Schutzinteressen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	46
aa) Ursprung	46
bb) Schutzbereich	47
cc) Schranken	48
II. Auswirkungen auf den strafrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlich- keitsrechts	50
III. Kollektivrechtsgüterschutz im 15. Abschnitt des StGB	56
C. Umsetzung durch den Gesetzgeber	60
I. § 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	60
1. Entstehungsgeschichte	60
2. Normzweck	61
a) Unbefangenheit und Spontaneität des gesprochenen Wortes	63
b) „Vertrauensschutzgüter“	64
c) Geteilte Schutzgüter	64
aa) Recht auf Bestimmung der Reichweite einer Äußerung und deren In- halt	64

bb) Schutz der Unbefangenheit des gesprochenen Wortes und Indiskretionsschutz	66
cc) Schutz der Flüchtigkeit und Begrenztheit des gesprochenen Wortes und Indiskretionsschutz	67
d) Zusammenfassung	68
aa) Kritik an den Schutzgütern „Flüchtigkeit“, „Unbefangenheit“ und „Begrenztheit“ des gesprochenen Wortes	70
bb) Kritik am Bestimmungsrecht über die Reichweite der mündlichen Äußerung als Schutzgut	71
cc) Kritik am Geheimnis- oder Vertraulichkeitsschutz	72
dd) Stellungnahme	73
ee) Rechtspolitische Einschätzung de lege ferenda	76
3. Konsequenzen für die Tatbestandsauslegung	77
a) Tatobjekt	77
aa) Das gesprochene Wort	77
bb) Nichtöffentlich	80
b) Tathandlungen	85
aa) Aufnehmen auf einen Tonträger gem. § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB	85
bb) Gebrauchen oder Zugänglichmachen einer so hergestellten Aufnahme gem. § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB	87
cc) Abhören mit einem Abhörgerät gem. § 201 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB	91
dd) Öffentliches Mitteilen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes gem. § 201 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB	96
c) Rechtswidrigkeit	98
aa) Einwilligung vs. tatbestandsausschließendes Einverständnis	98
bb) Notwehr und Nothilfe gem. § 32 StGB	99
cc) Rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB	100
dd) Spezialgesetzliche Befugnisnormen	101
ee) Rechtfertigung nach § 201 Abs. 2 S. 3 StGB	103
4. Resümee	103
II. § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen	104
1. Entstehungsgeschichte	104
2. Normzweck – Überblick	105
3. Normzweck – Abs. 1 „höchstpersönlicher Lebensbereich“	106
a) Schutzgut nach dem FDP-Gesetzesentwurf	107
b) Schutzgut nach dem CDU/CSU-Gesetzesentwurf	107
c) Schutzgut nach dem Gesetzesentwurf des Bundesrats	108
d) Interpretationen des Schutzguts „höchstpersönlicher Lebensbereich“	108
aa) „Persönlicher Lebensbereich“ als Annäherung an den „höchstpersönlichen Lebensbereich“	109

bb) „Privatsphäre“ als Synonym für den „persönlichen Lebensbereich“	111
cc) „Intimsphäre“ als Synonym für „Höchstpersönlicher Lebensbereich“	114
dd) Schutzzweck der §§ 22, 23 und 33 KunstUrhG	118
ee) Bestimmungsversuche in der Literatur	119
ff) Stellungnahme	123
gg) Rechtspolitische Einschätzung de lege ferenda	125
(1) „Nichtöffentlich“	131
(2) Wohnung	132
(3) Gegen Einblicke besonders geschützter Raum	135
(4) Ergebnis	137
4. Normzweck – Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3	138
a) Schutzgut des § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB – Hilflosigkeit	139
b) Schutzgut des § 201a Abs. 2 StGB – Eignung, dem Ansehen der abgebildeten Person zu schaden	140
c) Schutzgut des § 201a Abs. 3 StGB – Nacktheit einer Person unter 18 Jahren, Entgeltlichkeit	142
d) Stellungnahme und rechtspolitische Einschätzung	143
5. Konsequenzen für die Tatbestandsauslegung	144
a) Tatobjekt	144
aa) Bildaufnahme	144
bb) Andere Person	146
b) Tathandlungen	150
aa) Herstellen einer Bildaufnahme nach § 201a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB	150
bb) Übertragen einer Bildaufnahme nach § 201a Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB	151
cc) Gebrauchen oder Zugänglichmachen von unbefugt hergestellten Bildaufnahmen nach § 201a Abs. 1 Nr. 3 StGB	153
dd) Unbefugtes Zugänglichmachen einer befugt hergestellten Bildaufnahme nach § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB	158
6. Resümee	160
III. § 202 StGB – Verletzung des Briefgeheimnisses	161
1. Entstehungsgeschichte	161
2. Normzweck	162
a) Unversehrtheit von Gegenständen zur Fixierung vertraulicher Tatsachen oder Unversehrtheit des Verschlusses	164
b) Schutz der Privatsphäre	164
c) Schutz der „formal begrenzten“ Geheimsphäre gegen Indiskretion	165
d) Schutz eines speziellen Verfügungsrechts	165
e) Stellungnahme	167
f) Rechtspolitische Einschätzung de lege ferenda	169

3. Konsequenzen für die Tatbestandsauslegung	170
a) Tatgegenstand	170
aa) Schriftstück	171
bb) Abbildung	172
cc) Zwischenergebnis	173
dd) Verschlussenheitserfordernis	173
(1) Verschlussen	174
(2) Durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert	176
ee) Nicht zur Kenntnis des Täters bestimmt	177
b) Tathandlungen	181
aa) Öffnen des Verschlusses gem. § 202 Abs. 1 Nr. 1 StGB	181
bb) Anwendung technischer Mittel gem. § 202 Abs. 1 Nr. 2 StGB	181
cc) Öffnung eines verschlossenen Behältnisses gem. Abs. 2	183
dd) Kenntnisnahme vom Inhalt des Schriftstücks (Abs.1 Nr. 2) bzw. des Verwahrten (Abs. 2)	184
c) Rechtswidrigkeit	187
aa) Einwilligung vs. tatbestandsausschließendes Einverständnis	187
bb) Spezialgesetzliche Befugnisnormen	188
4. Resümee	189
IV. § 202a StGB – Ausspähen von Daten	190
1. Entstehungsgeschichte	190
2. Normzweck	191
a) Schutz des Vermögens	192
b) Schutz des formellen Geheimhaltungsinteresses	194
c) Schutz der Geheim- oder Intimsphäre	195
d) Stellungnahme	196
3. Konsequenzen für die Tatbestandsauslegung	200
a) Tatgegenstand	200
aa) Datenbegriff	200
bb) Einschränkung nach Abs. 2	201
cc) Nicht für den Täter bestimmt	202
dd) Durch Zugangssicherungen geschützt	203
b) Tathandlung	207
aa) Verschaffen des Zugangs	207
bb) Sich oder einem anderen verschaffen	208
cc) Überwindung der Zugangssicherung	209
c) Rechtswidrigkeit	210
aa) Einwilligung vs. tatbestandsausschließendes Einverständnis	210
bb) Spezialgesetzliche Befugnisnormen	211

4. Resümee	211
V. § 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen	212
1. Entstehungsgeschichte	212
2. Normzweck	213
a) Gewährleistung der Funktionsfähigkeit bestimmter Berufsgruppen	213
b) Vermögen und materielle „Privatheit“	216
c) Viktimologische Betrachtungsweise	217
d) Persönliche Geheimsphäre des Einzelnen	221
e) Geheimsphäre des Einzelnen und Vertrauen in bestimmte Berufsgruppen (dualistische Auffassung)	224
f) Stellungnahme	225
g) Präzisierung des Individualschutzgutes und Fazit	232
3. Konsequenzen für die Tatbestandsauslegung	237
a) Tatgegenstand	237
aa) Geheimnisgegenstand	237
bb) Geheimsein	238
cc) Geheimhaltungswille	240
dd) Geheimhaltungsinteresse	242
ee) Zwischenergebnis	243
ff) Fremdheit des Geheimnisses	244
gg) Erlangung in beruflicher Eigenschaft	246
hh) Drittgeheimnis	249
b) Tathandlung	251
aa) Offenbaren	251
bb) Unbefugt	253
c) Rechtswidrigkeit	255
4. Resümee	257
VI. § 206 StGB – Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses	258
1. Entstehungsgeschichte	258
2. Normzweck	259
a) Ausschließlicher Individualschutz	260
aa) Interesse an der Vertraulichkeit abgeschirmter individueller Kommunikation	260
bb) Subjektives Recht auf Geheimhaltung des Inhalts und der näheren Umstände des Postverkehrs oder der Telekommunikation	261
b) Dualistische Sichtweise	262
c) Stellungnahme und Fazit	264
aa) Ausschließlicher Individualschutz vs. dualistische Sichtweise	264
bb) Präzisierung des Individualschutzgutes	267

cc) Rechtspolitische Einschätzung	270
3. Konsequenzen für die Tatbestandsauslegung	271
a) Die Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen gem. Abs. 1	271
aa) Dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Tatsachen	271
bb) In einer besonderen Funktion bekannt geworden	273
cc) Mitteilung an eine andere Person	275
dd) Unbefugt	277
b) Öffnen oder Kenntnisverschaffen vom Inhalt einer verschlossenen Sen- dung gem. Abs. 2 Nr. 1	278
aa) Zur Übermittlung anvertraute, verschlossene Sendung	278
bb) Öffnen oder Kenntnisverschaffen unter Anwendung technischer Mittel	279
cc) Unbefugt	280
c) Unterdrücken der zur Übermittlung anvertrauten Sendungen gem. § 206 Abs. 2 Nr. 2 StGB	280
aa) Zur Übermittlung anvertraute Sendung	280
bb) Unterdrücken	281
d) Gestatten oder Fördern der Tathandlungen Dritter gem. § 206 Abs. 2 Nr. 3 StGB	284
e) Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen durch Amtsträger gem. Abs. 4	285
f) Rechtswidrigkeit	286
4. Resümee	288

D. Zusammenfassung der rechtsgutsorientierten Analyse des 15. Abschnitts des StGB	289
I. Kein axiologisch und systematisch überzeugender Zusammenhang zwischen den im 15. Abschnitt geschützten Rechtsgütern	289
II. Annäherung an ein System über den Schutz des allgemeinen Persönlichkeits- rechts	290
III. Der Aspekt eines formalen Selbstbestimmungsrechts als Gemeinsamkeit sämt- licher Schutzinteressen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	290
IV. Zu § 201 StGB	291
V. Zu § 201a StGB	291
VI. Zu § 202 StGB	292
VII. Zu § 202a StGB	292
VIII. Zu § 203 StGB	292
IX. Zu § 206 StGB	293

X. Folgerungen de lege ferenda	293
1. Strafbedürftigkeit und Unrechtsgehalt der bisher ausgeschiedenen Tatbestände	296
2. Strafbedürftigkeit und Unrechtsgehalt sonstiger die Persönlichkeit berührenden Handlungen	299
3. Ergebnis	300
E. Ergebnis und Gesetzesvorschlag	301
I. Sektorale Lösung	301
1. § 201 E-StGB Verletzung des akustischen Selbstbestimmungsrechts	301
2. § 201a E-StGB Verletzung des visuellen Selbstbestimmungsrechts	301
3. § 202 E-StGB Verletzung eines körperlichen formalen Geheimbereichs	302
4. § 202a E-StGB Verletzung eines elektronischen formalen Geheimbereichs	302
5. § 203 E-StGB Verletzung von Privatgeheimnissen	302
6. § 206 E-StGB Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses	304
II. Begründung	305
1. Zu § 201 E-StGB	305
2. Zu § 201a E-StGB	305
3. Zu § 202 E-StGB	306
4. Zu § 202a E-StGB	306
5. Zu § 203 E-StGB	307
6. Zu § 206 E-StGB	307
Literaturverzeichnis	308
Sachverzeichnis	324

A. Einleitung

In unserer modernen Informationsgesellschaft, die insbesondere über das Internet und neue Methoden elektronischer Datenerfassung und –auswertung einen nahezu unbegrenzten Zugriff auf persönliche Informationen des Einzelnen ermöglicht, und in der nahezu jede Person z. B. mit internetfähigen Smartphones über die permanente Möglichkeit von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen und deren mediale Verbreitung verfügt, kommt dem Schutz der Persönlichkeit gegen ungewollte Eingriffe eine verfassungsrechtlich gewährleistete Schlüsselrolle zu. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt die Rechtswissenschaft jedoch vor verschiedene Herausforderungen bei theoretischer und praktischer Anwendung dieses kaum konturierten Rahmenrechts. Dabei kann die Bedeutung des im Jahre 1954 anerkannten Grundrechts in der heutigen Zeit nicht groß genug eingeschätzt werden. Z. B. übt das Medium Internet mit seinen sozialen Netzwerken und Online-Plattformen wie YouTube, Instagram, Twitter, Snapchat usw. einen extrem starken Einfluss auf das tägliche Leben vieler Menschen aus. Hierdurch werden erstaunliche Phänomene hervorgebracht wie z. B. „YouTube-Stars“¹ mit Werbeeinnahmen in Millionenhöhe. Doch birgt die soziale Macht, die diesen Social Networks innewohnt, neben solchen „Erfolgsgeschichten“ auch erhebliches Gefährdungspotenzial: Cybermobbing kann bis zum Suizid des Opfers führen und wird begünstigt durch die angesichts der Anonymität und fehlenden sozialen Kontrolle geringe Hemmschwelle hinsichtlich der Verbreitung von Inhalten, die die Persönlichkeit des Individuums massiv verletzen können. Zu beobachten ist zudem teilweise eine Art der „Anerkennung“² durch andere User der Internetplattformen, wenn vermeintlich unterhaltsame Peinlichkeiten des Opfers hochgeladen werden, so dass das Internet den Tätern Verbreitungsmedium und Anreiz zugleich bietet.

Hinsichtlich solcher und anderer Angriffe auf die Persönlichkeit des Einzelnen stellt sich die Frage, ob und in welcher Form das Strafrecht zum Schutze des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingesetzt werden kann und muss. Die schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts angestellten Überlegungen, Verletzungen der Privatsphäre durch ein allgemeines Indiskretionsdelikt zu erfassen, mündeten in den 1960er Jahren in einem konkreten Gesetzesentwurf, der sich jedoch nicht durchsetzen konnte. Der Gesetzgeber hat sich schließlich für einen sektoralen Schutz der

¹ Z. B. der schwedische Webvideoproduzent und Betreiber eines gleichnamigen YouTube-Kanals „PewDiePie“, der mit 58 Millionen Youtube-Channelabonnenten (Stand Dezember 2017) jährlich über sieben Millionen US-Dollar brutto durch Werbeeinnahmen inner- und außerhalb YouTubes verdient.

² Durch vermehrte „likes“ oder „follower“.

Persönlichkeit durch die §§ 201–206 StGB entschieden. Die konkrete Ausgestaltung des 15. Abschnitts des StGB zum Schutz gegen Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs stößt in der Strafrechtswissenschaft jedoch in vielerlei Hinsicht auf Kritik.

Daher soll im Folgenden eine Revision des 15. Abschnitts des StGB erfolgen; hierbei wird versucht, die praktische Anwendung der §§ 201 ff. StGB durch eine schutzzweckorientierte, axiologisch überzeugende Systematisierung zu erleichtern.

Zunächst wird die These aufgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seinen strafrechtlich relevanten Ausprägungen gemeinsamer Nenner der in den § 201 ff. StGB geschützten Rechtsgüter und damit Schutzzweck des 15. Abschnitts des StGB ist. Dazu werden aus dem verfassungsrechtlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die strafrechtlich schutzwürdigen Aspekte herausgearbeitet. Hierbei werden Kriterien entwickelt, die den verfassungsrechtlichen Schutzbereich für eine strafrechtliche Erfassung derart eingrenzen, dass ein effektiver Strafrechtsschutz unter Einhaltung des ultima ratio Grundsatzes und des Übermaßverbots möglich ist. Anschließend wird die individualschutzorientierte These dahingehend überprüft, ob kollektive Schutzinteressen des 15. Abschnitts des StGB möglicherweise doch überwiegen.

Von der zuvor konstruierten Dogmatik ausgehend wird sodann die konkrete Umsetzung des strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes im 15. Abschnitt des StGB durch den Gesetzgeber beleuchtet und kritisch gewürdigt. Dabei werden die Schutzgüter der §§ 201 ff. StGB *de lege lata* definiert und auf eine gemeinsame Systematik hin überprüft. *De lege ferenda* wird versucht, durch Modifizierung der Schutzgüter und Schutzbereiche einen einheitlichen und axiologisch überzeugenden strafrechtlichen Schutz der Persönlichkeit auszugestalten. Hierzu gehört auch die anschließende Überlegung, ob der vom Gesetzgeber gewählte sektorale Schutz den optimalen Weg zu einem effektiven Persönlichkeitsschutz darstellt. Aus den bis dahin gewonnenen Erkenntnissen wird abschließend ein Konzept zur Schaffung eines neuen 15. Abschnitts des StGB entwickelt und ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgestellt.

B. Zwecksetzung des 15. Abschnitts des StGB

Vielfach ist zu lesen, der 15. Abschnitt schütze jeweils fragmentarisch die individuelle Privatsphäre¹, das allgemeine Persönlichkeitsrecht² oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als eigenständiges Grundrecht³. Das Verständnis dieser eher unübersichtlichen Darstellung der geschützten, durchweg konturlosen und schwer bestimmbareren Rechtsgüter⁴ wird dadurch noch erschwert, dass der Schutzbereich einiger Normen des 15. Abschnitts bei entsprechender Interpretation des Schutzzwecks über den Individualschutz hinausgehen könnte.⁵ Hinsichtlich der genauen Bestimmung der Schutzgüter des 15. Abschnitts herrscht daher überwiegend Uneinigkeit.

In den Gesetzesmaterialien zur Einführung des 15. Abschnitts des StGB im Jahre 1975 heißt es: „Dass der persönliche Lebens- und Geheimbereich in einem besonderen Abschnitt als Rechtsgut geschützt wird, hat vor allem folgende Gründe: Auszugehen ist von den Artikeln 1 und 2 GG. Hiernach ist alle staatliche Gewalt verpflichtet, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, und ist dem einzelnen das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zugesichert, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte vom 04. November 1950 (Bundesgesetzbl. 1952 Teil II S. 685) bedeutsam, wonach jeder Mensch Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seines Briefverkehrs hat und Eingriffe von Behörden in die Ausübung dieser Rechte nur auf gesetzlicher Grundlage statthaft sind. In diesen Regelungen kommt eine Überzeugung zum Ausdruck, die für das Wesen jeder freiheitlichen Demokratie eigentümlich ist. Sie geht dahin, dass der einzelne sich überhaupt nur dann zu einer Persönlichkeit entwickeln kann, wenn ihm hierfür ein freier Raum vor der Gemeinschaft und dem Staat sowie vor den anderen einzelnen gewährleistet wird. Die Unverletzlichkeit des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs ist danach ein selbständiges Rechtsgut von einem solchen Rang, dass sein Strafschutz in einem besonderen Abschnitt des

¹ NK/Kargl, Vor § 201 Rn. 4; SK/Hoyer, Vor § 201 Rn. 1.

² LK/Schünemann, Vor § 201 Rn. 2.

³ LK/Schünemann, Vor § 201 Rn. 4.

⁴ Zum „schwer zu bestimmenden“ Kühnl, in: Bosch/Bung/Klippel (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Strafrecht, 2011, 116, 136. Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vgl. unter B. I. 3.

⁵ Siehe dazu unten B. III.; MüKo-StGB/Graf, Vor § 201 Rn. 5.